

Betrieb und Betriebsgefahr in EKHG und KHVG

10. ZVR-Verkehrsrechtstag

WU Wien, 15. September 2016

Prof. Stefan Perner, JKU und Prof. Martin Spitzer, WU

I. EKHG

Normenbestand EKHG

- § 1: Haftung für Schäden „durch einen Unfall beim Betrieb einer Eisenbahn oder beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs“.
- § 3 Z 3: Kein EKHG, wenn Verletzter „beim Betrieb der Eisenbahn oder beim Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig war.“
- § 9 Abs 2: Haftung wenn Unfall auf „auf außergewöhnliche Betriebsgefahr zurückzuführen ist.“
(§ 9 Abs 2 aE EKHG)

Ausgangspunkt: Betrieb

- Mat:
 - Eisenbahn „gesamte technische Organisation“
 - Kfz: „tatsächliche Fortbewegung im Verkehr [...] oder doch die technische Bereitschaft der Fortbewegung“
- Fortbewegung ohne Motor
 - Stehendes Kraftfahrzeug (Kohletransporter-E SZ 1/28)

Verdunkelungsgefahr: § 2 Abs 2 EKHG

- Haftungsausschluss für langsame Fahrzeuge
 - Erhebliche legislative Wertungswidersprüche
 - Verkehrstechnischer Ansatz
 - § 8 dStVG
 - Gefahrenquelle aufgrund der Langsamkeit
 - Typisierte Gefährdungshaftung

Betrieb

- Eigene Geschwindigkeit/Geschwindigkeit anderer
- RS0022593: „Der Begriff ‚beim Betrieb‘ ist dahin zu bestimmen, dass entweder ein innerer Zusammenhang mit einer dem Kraftfahrzeugbetrieb eigentümlichen Gefahr oder, wenn dies nicht der Fall ist, ein adäquat ursächlicher Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeuges bestehen muss.“

Gefährdungszusammenhang?

- Handzeichen-E (2 Ob 44/08x)
- Falschparker-E (2 Ob 174/06m)
- Teleskop-Arbeitskorb-E (2 Ob 114/09t)
- Unfallwagen-E (4 Ob 146/10i)

Zwischenergebnis

- Gefährdungszusammenhang
- Rolltreppen-E (8 Ob 84/12d):
„Besonders deutlich zeigt sich dieser Umstand beim Gang zur U-Bahn, wenn der Fahrgast am Bahnsteig auf die U-Bahn unter Umständen längere Zeit warten muss. Auch der Vorgang des Aussteigens aus der U-Bahn ist bei Benützung einer Rolltreppe bereits abgeschlossen, zumal bis zu deren Erreichen eine gewisse Wegstrecke zurückgelegt werden muss.“

Beladen, Entladen, Aussteigen

- Tankwagen-E (8 Ob 13/86)
- Handschuhfach-E (2 Ob 64/91)
- Rolltreppen-E (8 Ob 84/12d)
- Tieflader-E (7 Ob 223/11m)
- Hebegurt-E (9 ObA 52/11d)
- Unimog-E (2 Ob 181/15d)

Außergewöhnliche Betriebsgefahr

- Wildschwein-E (2 Ob 252/03b)
 - Sofortiger Sturz
 - Verletzung des Sozius
- Reh-E (2 Ob 112/11a)
 - durch Kollision in Klagsfahrzeug geschleudertes Reh
 - „normales“ Anhalten des Beklagtenfahrzeuges
- Sattelschlepper-E (2 Ob 181/11y)
 - Hängenbleiben bei Glatteis: $v = \text{ca } 6,5 \text{ km/h}$
 - Sorgloses Überholen durch PKW

Anspruchsberechtigte

- Quad-E (2 Ob 13/12v)
 - bewusstloser Quad-Lenker
 - Ausnahme von beim Betrieb Tätigen aus dem EKHG (§ 3 Z 3 EKHG)
 - Gegenausnahme bei außergewöhnlicher Betriebsgefahr (Sphärentheorie)
- Hebegurt-E (9 ObA 52/11d)
 - Betrieb nach § 1 EKHG, aber nicht nach § 3 Z 3 EKHG?
 - Das Reißen des Hebegurts resultiert zwar nicht aus der Gefährlichkeit des LKW, „aber gerade der LKW-Transport machte das Herunterheben des Ladegurts von der Ladefläche erforderlich“

II. KHVG

Grundlagen

- Versicherungspflicht für Kfz
 - KFG: Zulassungsinhaber (§§ 37, 59, 61)
 - KHVG: Ausgestaltung der Deckung

Grundlagen

- Versicherungspflicht für Kfz
 - KFG: Zulassungsinhaber (§§ 37, 59, 61)
 - KHVG: Ausgestaltung der Deckung
- Schutz des Versicherungsnehmers
 - Drohende schwer beherrschbare Haftung: Bsp Halter
 - Einbeziehung der Mitversicherten (§ 2 Abs 2 KHVG)

Grundlagen

- Versicherungspflicht für Kfz
 - KFG: Zulassungsinhaber (§§ 37, 59, 61)
 - KHVG: Ausgestaltung der Deckung
- Schutz des Versicherungsnehmers
 - Drohende schwer beherrschbare Haftung: Bsp Halter
 - Einbeziehung der Mitversicherten (§ 2 Abs 2 KHVG)
- Schutz des Drittgeschädigten
 - Direktes Klagerecht (§ 26 KHVG)
 - Keine Berufung des VR auf Interna (§ 24 KHVG)

Versicherungsdeckung

- Grundtatbestand (§ 2 Abs 1 KHVG)
 - Befriedigung begründeter Ansprüche
 - Abwehr unberechtigter Ansprüche
 - Gegen VN oder Mitversicherten
 - Personen-, Sach-, sonstige Vermögensschäden
 - Zusammenhang mit Kfz: „durch die Verwendung“

Versicherungsdeckung

- Grundtatbestand (§ 2 Abs 1 KHVG)
 - Befriedigung begründeter Ansprüche
 - Abwehr unberechtigter Ansprüche
 - Gegen VN oder Mitversicherten
 - Personen-, Sach-, sonstige Vermögensschäden
 - Zusammenhang mit Kfz: „durch die Verwendung“
- Risikoausschlüsse (§ 4)
- Obliegenheiten (§§ 5 ff)

Betrieb und Verwendung

- Begründete Ansprüche
 - EKHG: Betrieb Haftungs Voraussetzung
 - ABGB: Verschuldenshaftung – aber Verwendung
 - Bsp 7 Ob 148/13w (Rollende Landstraße)
 - Bsp 2 Ob 47/14x (Siloballen)

Betrieb und Verwendung

- Begründete Ansprüche
 - EKHG: Betrieb Haftungs Voraussetzung
 - ABGB: Verschuldenshaftung – aber Verwendung
 - Bsp 7 Ob 148/13w (Rollende Landstraße)
 - Bsp 2 Ob 47/14x (Siloballen)
- Unberechtigte Ansprüche
 - Abwehrfunktion der Haftpflichtversicherung (Rechtsschutz)
 - ABGB: Behauptung – Deckung bei Verwendung
 - EKHG: Behauptung – Deckung bei Verwendung (nicht: Betrieb)

Betrieb und Betriebsgefahr in EKHG und KHVG

10. ZVR-Verkehrsrechtstag

WU Wien, 15. September 2016

Prof. Stefan Perner, JKU und Prof. Martin Spitzer, WU